

Richtlinien der Gemeinde Walsdorf zur Förderung  
des Baues von Regenwassernutzungsanlagen  
vom 01.11.2008

1. Die Gemeinde Walsdorf zahlt auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Baukosten-Zuschuss für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen. Nicht gefördert werden Schwimmbäder, Teiche u.ä..

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich nach dem Fassungsvermögen des Regenwassersammelbehälters und beträgt bei Anlagen

- a) nur zur Gartenbewässerung ..... 20,00 EUR/cbm
- b) bei häuslicher Nutzung ..... 50,00 EUR/cbm.

Die Höhe des Zuschusses ist (unabhängig von der Höhe der Baukosten) auf 250,00 EUR beschränkt. Der entstandene Aufwand ist durch Vorlage der Originalrechnungen nachzuweisen.

2. Die Zuschussgewährung gilt für alle ab dem 01.11.2008 neu errichteten Anlagen. Für bereits bestehende Anlagen wird kein Zuschuss nachträglich gewährt
3. Für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
  - a) Die Regenwassernutzungsanlage und deren Installation ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird. Sie kann für Toilettenspülung und/oder für Gartenbewässerung genutzt werden. Mit der Beantragung des Zuschusses erkennt der Antragsteller an, dass die Gemeinde Walsdorf keinerlei Haftung für Schäden aus dem Bau und der Nutzung der Anlage übernimmt.
  - b) Die Wasserentnahme aus der Regenwassernutzungsanlage darf nicht über eine Wasserzapfstelle erfolgen, die mit der Zapfstelle der Trinkwasserleitung verwechselt werden kann.
  - c) Die Mindestgröße der Regenwassernutzungsanlage beträgt 4.000 Liter (= 4 cbm).
  - d) Ein Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein. Die Spülkästen der Toilettenspülung dürfen nicht mit zwei Rohrleitungen für Regen- und Trinkwasser versehen sein.
  - e) Eine Trinkwasserzuleitung in die Regenwassernutzungsanlage kann ermöglicht werden. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Trinkwasserzuleitung nicht mit dem Regenwasser in unmittelbaren Kontakt kommt.
  - f) Die Regenwassernutzungsanlage ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in einem Gebäude zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwuchs ist die Anlage gegen Lichteinfall zu schützen.
4. Der Zuschuss wird für den Bau von nur einer Regenwassernutzungsanlage auf dem Grundstück gewährt.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Anlage von einem Vertreter der Gemeinde (und des Wasserzweckverbandes Auracher Gruppe) vor der Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Gewährung und Auszahlung des Zuschusses.
6. Beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Sitz Stegaurach, ist die teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Wasserversorgungsanlage zu beantragen.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich, jederzeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durch einen Vertreter der Gemeinde oder des Wasserzweckverbandes zuzulassen.

Walsdorf, 01.11.2008

gez. FAATZ, 1. Bürgermeister